

RS OGH 2015/2/18 3Ob17/15v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Norm

ABGB §1395

1. ABGB § 1395 heute
2. ABGB § 1395 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Indem der Schuldner, der von der Zession nicht verständigt wurde, mit dem Zedenten einen gerichtlichen Vergleich über die zedierte Forderung schließt, findet er sich iSd § 1395 Satz 2 ABGB „sonst“ mit ihm ab. Indem der Schuldner, der von der Zession nicht verständigt wurde, mit dem Zedenten einen gerichtlichen Vergleich über die zedierte Forderung schließt, findet er sich iSd Paragraph 1395, Satz 2 ABGB „sonst“ mit ihm ab.

Entscheidungstexte

- RS0130039" > 3 Ob 17/15v
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 3 Ob 17/15v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130039

Im RIS seit

18.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at